

## Orientierungssatz:

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG.

### Hinweis:

Der Kläger, der im Jahr 2007 die Baumeisterprüfung nach österreichischem Recht abgelegt hat, ist deutscher Staatsangehöriger mit einem privaten Wohnsitz auch in Bayern. Sein Geschäft betreibt er von Österreich aus. Als „Baumeister“ darf er Gebäude planen, entsprechende technische Berechnungen durchführen und Bauarbeiten leiten (§ 99 der österreichischen Gewerbeordnung, sog. Maria-Theresianisches Privileg). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 20.09.2011 (Az. 22 B 10.2360) den beklagten Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer verpflichtet, über die Eintragung des Klägers als freiberuflicher Architekt (Hochbau) in die Architektenliste positiv zu entscheiden. Der Beklagte hat hiergegen Revision eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Revisionsverfahren mit Beschluss vom 10.07.2013 ausgesetzt und zur Auslegung des Art. 10 der Richtlinie 2005/36/EG (u.a. zum Begriff des „Architekten“ in diesem Sinne) dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

*„1. a) Sind „besondere und außergewöhnliche Gründe“ im Sinne von Art. 10 der Richtlinie diejenigen Umstände, die in den nachfolgenden Fallgruppen (Buchstaben a bis g) definiert werden, oder müssen zusätzlich zu diesen Umständen „besondere und außergewöhnliche Gründe“ gegeben sein, aus denen der Antragsteller die in den Kapiteln II und III des Titels III der Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht erfüllt?“*

*b) Welcher Art müssen die „besonderen und außergewöhnlichen Gründe“ im letztgenannten Fall sein? Muss es sich um persönliche Gründe - etwa solche der individuellen Biographie - handeln, aus denen der Migrant die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung seiner Ausbildung nach Kapitel III des Titels III der Richtlinie ausnahmsweise nicht erfüllt?“*

*2. a) Setzt der Begriff des Architekten im Sinne von Art. 10 Buchstabe c der Richtlinie voraus, dass der Migrant im Herkunftsmitgliedstaat über technische Tätigkeiten der Bauplanung, Bauaufsicht und Bauausführung hinaus auch künstlerisch-gestaltende, stadtplanerische, wirtschaftliche und gegebenenfalls denkmalpflegerische Tätigkeiten entfaltet hat oder nach seiner Ausbildung hätte entfalten dürfen, und ggf. in welchem Ausmaß?“*

*b) Setzt der Begriff des Architekten im Sinne von Art. 10 Buchstabe c der Richtlinie voraus, dass der Migrant über eine Ausbildung auf Hochschulniveau verfügt, die hauptsächlich auf Architektur in dem Sinne ausgerichtet ist, dass sie über technische Fragen der Bauplanung, Bauaufsicht und Bauausführung hinaus auch künstlerisch-gestaltende, stadtplanerische, wirtschaftliche und gegebenenfalls denkmalpflegerische Fragen umfasst, und ggf. in welchem Ausmaß?*

*c) (i) Kommt es für a) und b) darauf an, wie die Berufsbezeichnung „Architekt“ in anderen Mitgliedstaaten üblicherweise verwendet wird (Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie);*

*(ii) oder genügt es festzustellen, wie die Berufsbezeichnung „Architekt“ im Herkunftsmitgliedstaat und im Aufnahmemitgliedstaat üblicherweise verwendet wird;*

*(iii) oder lässt sich das Spektrum der im Gebiet der Europäischen Union üblicherweise mit der Bezeichnung „Architekt“ verbundenen Tätigkeiten Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie entnehmen?“*

Das Bundesverwaltungsgericht sieht es nach Maßgabe des Vorlagebeschlusses u.a. als entscheidungserheblich an, ob der Kläger, der als Baumeister nach österreichischem Recht keine spezielle Ausbildung u.a. in ästhetisch-künstlerischer sowie kunstgeschichtlicher Hinsicht erfahren hat, als „Architekt“ im Sinne von Art. 10 Buchst. c) der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) anzusehen ist, vgl. auch Art. 46 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a) bis f) der Richtlinie 2005/36/EG. Hiervon hängt maßgeblich ab, ob die Ausnahmenvorschriften über konkrete Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 13 i.V. mit Art. 11 der Richtlinie überhaupt anwendbar sind (worauf der BayVGH abgestellt hatte).

Weitere Informationen können Sie abrufen unter:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2013&nr=46>

Derzeit liegt nur der Tenor des Vorlagebeschlusses vor. Die schriftlichen Gründe werden nachgereicht.

=====